

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 34/11 B

L 5 SO 24/11 B PKH (LSG Hamburg)
S 7 SO 509/09 (SG Hamburg)

.....,

früherer Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,
Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg,

frühere Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **C o s e r i u** und **O t h m e r**
beschlossen:

Die Beschwerde des früheren Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Hamburg vom 27. April 2011 - L 5 SO 24/11 B PKH - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des früheren Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den
bezeichneten Beschluss Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt
beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat den Antrag des früheren Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH), nachdem er seine Klage im Erörterungstermin vor dem SG am 16.3.2011 für erledigt erklärt hatte, durch Beschluss vom 11.4.2011 abgelehnt. Die dagegen gerichtete Beschwerde hat das Landessozialgericht (LSG) Hamburg durch Beschluss vom 27.4.2011 zurückgewiesen. Hiergegen hat der frühere Kläger mit einem am 14.6.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 10.6.2011 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, ihm PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.
- 2 Das Rechtsmittel ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 27.4.2011 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Dem früheren Kläger steht deshalb auch keine PKH zu, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besitzt (§ 73a Abs 1 SGG, § 114 Zivilprozessordnung). Die Verwerfung des Rechtsmittels erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

